SATZUNG

DES VEREINS

„FÖRDERVEREIN FÜR DEN FRAUENNOTRUF UND BERATUNG RHEIN-HUNSRÜCK – FACHSTELLE FÜR FRAUEN UND MÄDCHEN ZUM THEMA SEXUALISIERTE GEWALT E.V. „

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein für den FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrück – Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Simmern (Hunsrück).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Bad Kreuznach eingetragen und führt den Namenszug e.V.

§3

Aufgaben und Zweck

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung des Vereins FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrück – Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V. „ der sich im Wesentlichen die Beratung und Unterstützung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen zur Aufgabe gemacht hat.

Förderverein für den
FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrückkreis –
Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V.
Postfach 167 - 55469 Simmern ☎ 0 67 61 - 1 36 36 🖷 91 98 95
E-Mail frauennotruf.rhein-hunsrueck@web.de

Spendenkonten: Kreissparkasse Rhein-Hunsrück **Konto-Nr.** 110 099 090 **BLZ** 560 517 90
BIC MALADE51SIM **IBAN** DE89 5605 1790 0160 9205 18
Volksbank Hunsrück Nahe eG **Konto-Nr.** 8 032 939 **BLZ** 560 614 72
BIC GENODED1KHK **IBAN** DE82 5606 1472 0008 0329 39

2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliederbeiträgen, Geld- und Sachspenden und anderen Einnahmen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Frauen und Männer, sowie juristische Personen, Vereine, Verbände, Handels- und Schifffahrtsgesellschaften werden, welche die in §3 der Satzung genannten Bestrebung unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

4. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist einem Mitglied des Vorstandes gegenüber abzugeben.

5. a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. b) Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten des Mitglieds bekannt wird. Hierüber entscheidet der Vorstand durch absoluten Mehrheitsbeschluss. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

§7

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr eingeladen. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

   Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.

2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Anträge zur Satzungsänderung sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

   Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, sonst aber bei Vorlage der Jahresrechnung über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Sprecherinnen/Sprechern, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Dem Vorstand muss mindestens ein Mitglied des Vereins „FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrück – Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V.“ angehören.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

   Bei Stimmengleichheit wird die Beschlussfassung ausgesetzt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vorstands kommissarisch weiter, höchstens jedoch für 6 Monate.

   Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl ein weiteres Mitglied berufen.

4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Diese Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung, mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Notruf und Beratung für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen e.V.“, Simmern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ausgestellt in 55469 Simmern, den 25.10.2005

Monika Schneider ……

Irmgard Hilken ……

Petra Scholten ……

Förderverein für den
FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrückkreis –
Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V.
Postfach 167 - 55469 Simmern ☎ 0 67 61 - 1 36 36 🖷 91 98 95
E-Mail frauennotruf.rhein-hunsrueck@web.de

Spendenkonten: Kreissparkasse Rhein-Hunsrück **Konto-Nr.** 110 099 090 **BLZ** 560 517 90
BIC MALADE51SIM **IBAN** DE89 5605 1790 0160 9205 18
Volksbank Hunsrück Nahe eG **Konto-Nr.** 8 032 939 **BLZ** 560 614 72
BIC GENODED1KHK **IBAN** DE82 5606 1472 0008 0329 39